



Pressemitteilung

Magdeburg, 1. März 2021

Architekten sichern mit ihrer Qualifikation auch zukünftig den Verbraucherschutz von Bauherrinnen und Bauherren

Am 1. März 2021 trat das Dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen ist die Einführung des eingeschränkten Bauvorlagerechts für einen im § 64 Abs. 2a definierten Personenkreis (Kleine Bauvorlageberechtigung). Bisher galt ein solches Recht ausschließlich für Architekten und Ingenieure entsprechend ihrer Qualifikation – und das aus gutem Grund: für die Sicherung des Verbraucherschutzes.

Die intensiven Bemühungen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und der Architektenkammer Sachsen-Anhalt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fanden im politischen Raum nur wenig Gehör. Die Kammern hatten gemeinsam mit den Berufsverbänden die Einführung der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ vehement abgelehnt. Sogar eine Petition wurde eingereicht.

„Unsere Argumente in der über Monate währenden Diskussion waren vor allem auf den Schutz des Verbrauchers, sprich der Bauherrinnen und Bauherren, ausgerichtet“, betont Prof. Axel Teichert, Präsident der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. „Die Entscheidung des Landtages ist sehr bedauerlich, so ist es jetzt auch Handwerksmeistern verschiedener Fachgebiete sowie Bautechnikern erlaubt, Bauvorlagen zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen.“

Die Architektenkammer empfiehlt Auftraggebern, auch zukünftig auf das bewährte „Vier-Augen-Prinzip“ zu setzen und Architekten mit der Planung ihres Bauvorhabens zu beauftragen, die frei von den wirtschaftlichen Interessen der Hersteller und ausführenden Firmen erstellt wird. Auf diese Weise kann die Kooperation zwischen unabhängiger Planung und hochwertiger Ausführung auch weiterhin erfolgreich im Sinne der Verbraucher sein. Bietet ein Handwerksmeister neben der Ausführung auch die Abwicklung des Bauantrages an, ist es ratsam, sich den Nachweis einer in der BauO LSA geforderten Berufshaftpflichtversicherung vorlegen zu lassen.

Die Architektenkammer Sachsen-Anhalt sieht sich verpflichtet, die Umsetzung des in der Landesbauordnung verankerten Verbraucherschutzes aktiv mitzugestalten. Zudem will sie ein Zeichen setzen und sowohl die Bauordnungsbehörden als auch die Hochschulabsolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur unterstützen. Letztere sind mit der neuen Regelung ebenfalls eingeschränkt bauvorlageberechtigt.

Die Landesbauordnung fordert neben einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auch die eigenverantwortliche Fortbildung im Bereich des öffentlichen Baurechts. So sind von der Architektenkammer auf die Bauvorlage ausgerichtete Fortbildungsangebote ebenso geplant wie die Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für die Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Architektur. Geprüft wird dafür neben der beruflichen Qualifikation auch der Nachweis von Fortbildung und Haftpflichtversicherung. Ganz im Sinne des Verbraucherschutzes können potenzielle Bauherren oder Baufamilien gezielt nach dieser Bescheinigung fragen. Das fördert Qualität, Sicherheit und Vertrauen.

Petra Heise
Geschäftsführerin

Architektenkammer Sachsen-Anhalt
Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 36 11 0
E-Mail: presse@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de